

Gebührenordnung

Der Gemeinde Blumenthal

für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Blumenthal vom 21.09.1993 wird folgende

Gebührenordnung

erlassen:

In der Fassung der 7. Änderung vom 01.01.2016

§ 1

Benutzung der Räume

- (1) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Blumenthal ist grundsätzlich gebührenpflichtig.
- (2) Von der Gebührenpflicht gem. Abs. (1) sind ausgenommen: Veranstaltungen der Gemeinde (z.B. Gemeindevertretersitzungen, Ausschußsitzungen usw.), kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und der Feuerwehr, Veranstaltungen der in der Gemeinde vertretenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften sowie kirchliche Veranstaltungen (z.B. Gottesdienst, Konfirmandenunterricht usw.), soweit kein Eintrittsgeld oder ähnliches Entgelt erhoben wird.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses beträgt die Gebühr für jede in sich abgeschlossene Veranstaltung

a) für den großen Saal		200,00 EUR
b) für den Gruppenraum 1 und 2	je	90,00 EUR
c) für Gruppenraum und Saal zusammen		250,00 EUR
d) ein Aufschlag von 50 % der Sätze zu a), b) und c) für nicht in der Gemeinde Blumenthal wohnhafte Nutzer.		
- (2) Für regelmäßige Benutzer, Sonderveranstaltungen, die nicht unter die in § 1 Abs. 2 dieser Gebührenordnung Genannten fallen, und Veranstaltungen, die länger als einen Tag andauern, wird die Gebühr im Einzelfall durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister festgesetzt.
- (3) Bei einer Nutzung nach § 2 Abs. 1 wird eine Endreinigungsgebühr in Höhe von 30,00 EUR fällig.

§ 3

Anmeldung der Nutzung

Die Anmeldung der Nutzung hat spätestens zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen, über die die Gemeinde durch Erklärung entscheidet. Dabei sind vorrangig die Nutzungswünsche der Einwohner aus der Gemeinde Blumenthal zu berücksichtigen.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Veranstalter.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühr für die Benutzung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Nutzung fällig. Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- Die 1. Änderung ist am 02.04.1997 in Kraft getreten.
- Die 2. Änderung ist am 11.12.1998 in Kraft getreten.
- Die 3. Änderung ist am 13.04.2000 in Kraft getreten.
- Die 4. Änderung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.
- Die 5. Änderung ist am 01.05.2002 in Kraft getreten.
- Die 6. Änderung ist am 15.07.2009 in Kraft getreten.
- Die 7. Änderung ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Blumenthal, den

Gemeinde Blumenthal
Die Bürgermeisterin

gez. Topp